

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anlage 5 b. Wort zur Schulfrage

[urn:nbn:de:bsz:31-323475](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323475)

## Vorlage des Evang. Oberkirchenrats

**Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen**

Nach dem Schulgesetz vom Juli 1910 soll in Baden jeder Lehrer an einer öffentlichen Schule tunlichst 6 Stunden Religionsunterricht in der Woche erteilen. Die Lehrer wurden für diese Aufgabe durch den Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten vorbereitet und bekamen nach bestandener Prüfung die Ermächtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Entwicklung hat bis zum Jahre 1933 dahin geführt, daß fast alle Lehrer diesen Unterricht erteilten, weil sonst ihre Anstellung als Hauptlehrer gefährdet gewesen wäre, obwohl viele Lehrer der Kirche und dem Leben der glaubenden Gemeinde entfremdet waren. Dankbar wird jedoch anerkannt, daß auch viele Lehrer in lebendigem Glauben und großer Verantwortungsfreudigkeit einen ausgezeichneten Unterricht erteilten. Als das vergangene Regime eine immer klarere christusfeindliche Politik betrieb, legten die meisten Lehrer unter Druck den Religionsunterricht nieder, andere aber, die in dem Leben der Gemeinde verwurzelt waren, erteilten den Unterricht weiter. Da die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken und Orten sehr verschieden waren, und die Nichtbefolgung von Parteianordnungen zur Existenzfrage werden konnte, will und kann die Kirche heute nicht über die Haltung eines Standes in der vergangenen Zeit urteilen. Hier steht und fällt jeder seinem Herrn.

In den Nöten und Kämpfen der zurückliegenden Zeit ist der Kirche die Erkenntnis von den Ämtern in den Gemeinden neu geschenkt worden. Jedes Amt in der Kirche wird durch Gebet und Handauflegung

zugeordnet und kann nur in der Lebensverbindung mit der Kirche, dem Leibe Christi, geführt werden. Deshalb gibt der Nachweis wissenschaftlicher Befähigung allein weder das Recht zum Amt des Predigers noch auch des Lehrers in der Kirche. Nur durch die geordnete Berufung und Einsegnung wird das Amt zugeteilt und an die Verantwortung vor Christus und seiner Gemeinde gebunden. Dadurch ist es — soweit menschenmöglich — vor subjektivistischer Ausartung geschützt. Darum hat der Oberkirchenrat durch Verordnung vom 31. 10. 1945 bestimmt, daß jeder Lehrer, der im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen soll, vor der Gemeinde in sein Amt einzuführen ist und dadurch die Vollmacht zum Lehramt in der Kirche erhält. Diese Anordnung bedeutet keinerlei Urteil über die frühere Tätigkeit oder die frühere politische Haltung der Bewerber. Es wird hier ausschließlich die Erkenntnis der Not und die notwendige Neuordnung des christlichen Lehramts in der Schule in die Tat umgesetzt.

Die Synode wolle deshalb beschließen:

Die Synode nimmt Kenntnis von der Verordnung vom 31. 10. 1945, Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen betr. und stimmt dieser Neuordnung über die Beauftragung zur Erteilung evang. Religionsunterrichts zu. Sie bittet alle evangelischen Lehrer, sich dem Anliegen dieser Verordnung zu öffnen und den Religionsunterricht im Auftrag der Kirche und in Bindung an die Heilige Schrift zu erteilen.

## Anlage 5 b

**Wort zur Schulfrage**

Seit etwa 200 Jahren wurde mit fortschreitendem Erfolg die Erziehung und Bildung unserer Jugend von der Bindung an Gottes Wort und Gebot gelöst und der Versuch unternommen, die gesamte Erziehungsarbeit aus rein weltlichen Kräften zu bestimmen und zu gestalten. In den letzten zwölf Jahren wurde dieses Beginnen durch den Einsatz schärfster politischer Mittel und durch Terrorakte zu einem Höhepunkt geführt. Die Frucht dieser mit der Aufklärung beginnenden Entwicklung ist heute herangereift. Wir stehen vor der erschütternden Wahrheit des Gotteswortes: „Irret euch nicht! Gott läßt sich nicht spotten. Was der Mensch säet, das wird er ernten“. Darum sind nicht nur unsere Städte in

Schutt und Asche gelegt, sondern wir stehen auch weithin vor den Trümmern unseres inneren Lebens. Durch die Erfolge der Naturwissenschaft und Technik geblendet, wurde der Mensch so sehr von seinem eigenen Können überzeugt, daß die Wirklichkeit der Gottesherrschaft für viele zu einem Schatten verblaßte.

Wenn deshalb in unserem Volk wieder aufgebaut werden soll, dann kann das nur so geschehen, daß unsere Jugend im Glauben zum Glauben erzogen wird. Wir begrüßen es darum, daß die bewährte Schulform unserer badischen Heimat, die Simultanschule, in der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, durch die neue Verfassung von Württem-

berg-Baden uns erhalten bleiben soll. Wir weisen aber mit nachdrücklichem Ernst darauf hin, daß es keinen wirklichen inneren und darum auch keinen äußeren Wiederaufbau geben kann, wenn in der Schule aus zwei verschiedenen Geisteshaltungen heraus unterrichtet und erzogen wird: In den weltlichen Fächern in einer neutralen Haltung, im Religionsunterricht im christlichen Geist. Durch diese Aufspaltung würde die unheilvolle Entwicklung der letzten 200 Jahre zum Verderben unseres Volkes weitergeführt. Darum fordern wir die christliche Simultanschule und die christliche

Lehrerbildung, in der die gesamte Erziehung in der Ehrfurcht vor dem göttlichen Gebot geschieht:

„Weiset die Kinder, das Werk meiner Hände zu mir“. Es geht uns dabei nicht um Durchsetzung eines Machtanspruchs, sondern um das zeitliche und ewige Heil unseres Volkes. Wir rufen alle christlichen Eltern und alle christlichen Männer und Frauen in Regierung, Parlament und öffentlichem Leben auf, mitzuhelfen, daß dieses Anliegen im Gehorsam gegen Gottes Wort verwirklicht werde.

Die Synode wolle diesem Wort beitreten.

Anlage 5 c

Landesbruderrat der Badischen  
Bekenntnisgemeinschaft

Karlsruhe, den 2. September 1946

An die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

Der Landesbruderrat macht sich die Ordnung für die Neugestaltung des Religionsunterrichts vom 31. Oktober 1945, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Jahrgang 1945 Nr. 4, zu eigen und bittet die Synode, diese Anordnung zu bestätigen und auf ihre Verantwortung zu nehmen.

Der Landesbruderrat: gez. Dürr